



Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule Beckingen  
Hindenburgstr. 19 – 66701 Beckingen



**Friedrich-Bernhard-Karcher-  
Schule Beckingen**  
Gemeinschaftsschule  
des Landkreises Merzig-Wadern

## Hygieneplan FBKS Beckingen

(Musterhygieneplan Saarland vom 03.07.2020 und Rahmenplan zum Wiedereinstieg vom 30.06.2020)

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zuständigkeiten**

Ansprechpartner\*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen ist die Schulleitung.

Die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären.

#### **2. Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen, Schulfahrten und außerschulische Lernorte**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Notbetreuung ist möglich. Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem eventuellen Infektionsfall ist es wichtig, die Kontaktdaten von Personen zu haben, die sich in der Schule aufgehalten haben. Wenn sich jemand längere Zeit in der Schule aufgehalten hat, z. B. im Unterricht oder für ein längeres Gespräch oder bei einer Veranstaltung („face-to-face“ und länger als 15 Minuten), sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach 4 Wochen zu vernichten.

Schulfahrten, das Aufsuchen außerschulischer Lernorte und Unterrichtsgänge in festen Gruppen sind möglich.

Gebiete, in denen 50 oder mehr Infektionen pro 100.000 Einwohner nachgewiesen sind bzw. vom RKI als Risikogebiete ausgewiesene Regionen dürfen nicht aufgesucht werden.

#### **3. Persönliche Hygiene**

Händewaschen und die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

#### **4. Mindestabstand und feste Gruppen**

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen den Schüler\*innen abgesehen werden.

Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen ist abzusehen.

## **5. Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen einer MNB im Schulgebäude, d.h. in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, auf den Toiletten, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich, Lehrerzimmer und in gemischten Gruppen ist verpflichtend.

## **6. Lüften**

Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde (45 Minuten), ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

## **7. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sofern der Fachunterricht (z.B. in den Naturwissenschaften, in Bildender Kunst, Arbeitslehre oder Musik) nicht die Nutzung der Fachräume erfordert, soll dieser in den Klassenräumen durchgeführt werden, um einen höheren Durchmischungsgrad weiterhin zu vermeiden.

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Kommt es im Fachunterricht zu hohen respiratorischen Aktivitäten (z.B. Sprechübungen in den Fremdsprachen, Spielen von Musikinstrumenten, Singen, Tanzübungen, intensive körperliche Aktivitäten) muss auf eine intensive Durchlüftung des Raums geachtet werden und eine MNB getragen werden.

## **8. Dokumentation**

Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals sowie der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z.B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter\*innen, Vertreter\*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger, Handwerker).

## **9. Leistungsbewertung**

Diese Vorgaben gelten auch für die als vulnerabel attestierten Schüler\*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Die im Erlass zur Leistungsbewertung bzw. der GOS-VO vorgegebene Anzahl an Großen und Kleinen Leistungsnachweisen bzw. Kursarbeiten sollte nach Möglichkeit vollständig erbracht werden.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise sollen in der Schule angeleitet, vorbereitet und nach einer entsprechenden häuslichen Weiterarbeit, Vertiefung und Übung im Präsenzunterricht an der Schule erbracht werden.

Es sollte die Chance genutzt werden, um verstärkt alternative Formen der Leistungsbewertung (z.B. Referate, Fallstudien, Praktische Arbeiten) einzusetzen.

Es gilt, insbesondere die häuslichen Rahmenbedingungen und ggf. vorliegende Förderbedarfe der Schüler\*innen zu berücksichtigen. Es kann notwendig sein, zusätzliche Hilfestellungen, unterschiedliche Bearbeitungszeiten und Abgabetermine sowie Termine der Leistungserbringung oder auch alternative Leistungsanforderungen individuell anzubieten. Formen der Differenzierung und ggf. eines erforderlichen Nachteilsausgleichs sollten in diesen Fällen in angemessener Weise zur Anwendung kommen.

In jedem Fall ist eine der Situation angepasste Leistungserhebung wichtig und ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz zwischen Lehrkräften und ihren Schüler\*innen sowie deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dazu gehören eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und eine aussagekräftige Leistungsrückmeldung, die die bisherige Kompetenzentwicklung aufzeigt. Zudem ist ein regelmäßiges, konstruktives und wertschätzendes Feedback zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen, das besonders den Lernprozess und die Lernentwicklung in den Blick nimmt, in sämtlichen Szenarien der Beschulung von zentraler Bedeutung.

## II. Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte

### 1. Mindestabstand und feste Gruppen

Unterricht findet binnendifferenziert statt, d.h. G- und E-Kurse werden gemeinsam unterrichtet. Die Wegeführung mit Bodenmarkierung und Hinweisschilder sind zu beachten.

Auf dem Pausenhof gibt es feste Zonen und Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.

### 2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine MNB **muss** auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in durchmischten Gruppen (z.B. Religion, Französisch, Arbeitslehre,...) getragen werden.

Auch in den Umkleidekabinen im Rahmen des Sportunterrichts ist eine MNB zu tragen.

### 3. Schulweg

Im Bus muss eine MNB getragen werden. Auf dem Schulweg (im Bus oder zu Fuß) sind Berührungen mit anderen Personen möglichst zu vermeiden.

### 4. Krankheitsfall

Erkrankten Schüler\*innen („Herbst- und Winterzeit gleich Grippezeit“) so sind diese morgens als krank zu melden und dürfen bis zur Genesung nicht die Schule besuchen.

Zeigen Schüler\*innen Krankheitssymptome in der Schule, werden diese aus der Gruppe genommen und sind von ihren Erziehungsberechtigten abzuholen.

### 5. Leistungsbewertung

Alle Schüler\*innen sind dazu verpflichtet an den Leistungsnachweisen teilzunehmen (s. Allgemeiner Teil, Punkt 9).

### 6. Schüler\*innen als Risikopersonen

Bei Schüler\*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler\*innen ihre Schulpflcht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler\*innen nehmen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil.

### **III. Lehrer\*innen**

#### **1. Mindestabstand und feste Gruppen**

Da Lehrkräfte in der Regel in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt sind, wird empfohlen, dass sie einen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten. Daher bleiben alle Lehrerzimmer und Regelungen bestehen.

Vor und nach Unterrichtsende, in den Fluren und an der Haltestelle ist eine angemessene Aufsicht einzurichten.

#### **2. Regelungen für den Fachunterricht**

In den Klassen- und Kursräumen soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden.

##### *2.1 Sport*

Schwimm- und Sportunterricht kann gemäß der Lehrpläne durchgeführt werden. Eine Maskenpflicht und ein grundsätzliches Abstandsgebot bestehen nicht.

Bei Nutzung der Sporthalle soll auf eine gute Raumlüftung und die Nutzung der gesamten Sportfläche geachtet werden. Benutzte Geräte sind vor und nach dem Gebrauch durch die Übungsgruppe zu desinfizieren.

##### *2.2 Musik*

Beim Singen ist ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten. Instrumente müssen nach Gebrauch desinfiziert werden.

##### *2.3 Sprachen*

Im Deutsch- sowie Fremdsprachenunterricht sind bei Sprechübungen, theatralen Übungen, usw. MNBs zu tragen.

##### *2.4 Naturwissenschaften*

Gemeinschaftlich genutzte Gerätschaften (z.B. Mikroskope, Messgeräte) sind nach Benutzung zu desinfizieren.

##### *2.5 Arbeitslehre (hier: Computer)*

Tastaturen und Mäuse sind nach Benutzung zu desinfizieren. In durchmischten Gruppen sind MNBs zu tragen.

#### **3. Dokumentation**

Im Klassenbuch sind Anwesenheit, Abmeldungen und individuelle Förderung (Inklusion, Sprachförderung) lückenlos zu dokumentieren.

#### **4. Leistungsbewertung**

Diese Vorgaben gelten auch für die als vulnerabel attestierten Schüler\*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Die im Erlass zur Leistungsbewertung bzw. der GOS-VO vorgegebene Anzahl an Großen und Kleinen Leistungsnachweisen bzw. Kursarbeiten sollte nach Möglichkeit vollständig erbracht werden.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise sollen in der Schule angeleitet, vorbereitet und nach einer entsprechenden häuslichen Weiterarbeit, Vertiefung und Übung im Präsenzunterricht an der Schule erbracht werden.

Es sollte die Chance genutzt werden, um verstärkt alternative Formen der Leistungsbewertung (z.B. Referate, Fallstudien, Praktische Arbeiten) einzusetzen.

Es gilt, insbesondere die häuslichen Rahmenbedingungen und ggf. vorliegende Förderbedarfe der Schüler\*innen zu berücksichtigen. Es kann notwendig sein, zusätzliche Hilfestellungen, unterschiedliche Bearbeitungszeiten und Abgabetermine sowie Termine der Leistungserbringung oder auch alternative Leistungsanforderungen individuell anzubieten. Formen der Differenzierung und ggf. eines erforderlichen Nachteilsausgleichs sollten in diesen Fällen in angemessener Weise zur Anwendung kommen.

In jedem Fall ist eine der Situation angepasste Leistungserhebung wichtig und ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz zwischen Lehrkräften und ihren Schüler\*innen sowie deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dazu gehören eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe und eine aussagekräftige Leistungsrückmeldung, die die bisherige Kompetenzentwicklung aufzeigt. Zudem ist ein regelmäßiges, konstruktives und wertschätzendes Feedback zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen, das besonders den Lernprozess und die Lernentwicklung in den Blick nimmt, in sämtlichen Szenarien der Beschulung von zentraler Bedeutung.

### **5. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei soll auf einen Mindestabstand von 1,50 m und eine MNB (nicht am Platz!) geachtet werden. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

### **6. Lehrkräfte als Risikopersonen**

Das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft ist in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung (gemäß vorgegebenem Formular) zu belegen.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Nach einer Tragedauer der FFP2-Maske von ca. 75 Minuten ist nach Möglichkeit eine Erholungszeit ohne Maske von ca. 30 Minuten einzuhalten.

Wenn in Einzelfällen der Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst nicht möglich ist, ist diese Lehrkraft für schulische Tätigkeiten, u. a. für Aufsichten während Prüfungen und Leistungsnachweisen und während ihrer Heimarbeit für das Lernen von zuhause einzusetzen. Bei Tätigkeiten in der Schule sind für diese Lehrkräfte über das übliche (z. B. MNB bzw. Maske) hinausgehende Schutzmaßnahmen wie z. B. erweiterte Abstände oder kontaktarme Wegeführung zu treffen.

Die Unterrichtstätigkeit während des Lernens von zuhause ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.

### **7. Testmöglichkeiten für Lehrkräfte**

Im Schuljahr 2020/21 besteht für landesbedienstete Lehrkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch ohne vorliegende Symptome und unabhängig von einer durch das RKI definierten Indikation auf COVID-19 testen zu lassen. Anfallende Kosten werden vom Dienstherrn übernommen.